

Departement des Innern

Ambassadorshof
Riedholzplatz 3
4509 Solothurn
Telefon 032 627 93 61
inneres@ddi.so.ch

Umsetzung der neuen Vorgaben der eidgenössischen Krankenversicherungsgesetzgebung betreffend die Zulassung von ambulanten Leistungserbringern (Stand: 8. Dezember 2021)

1. Einleitung

Am 19. Juni 2020 hat das Bundesparlament die Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) betreffend die Zulassung von Leistungserbringern verabschiedet. Per 23. Juni 2021 hat der Bundesrat das zugehörige Ausführungsrecht beschlossen. In diesem Rahmen wurde ein neues formelles Zulassungsverfahren für die zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) tätigen Leistungserbringer im ambulanten Bereich eingeführt, welches unter der Aufsicht der Kantone steht. Ferner wurden die Zulassungsvoraussetzungen für die verschiedenen Leistungserbringer, insbesondere für Ärztinnen und Ärzte, angepasst.

Bisher war die SASIS AG für die Zulassung von Leistungserbringern im ambulanten Bereich, d.h. die Berechtigung, Leistungen zulasten der OKP zu erbringen, zuständig. Aufgrund der vorerwähnten KVG-Revision (vgl. Art. 36 KVG) ist im Kanton Solothurn per 1. Januar 2022 neu das Departement des Innern (nachfolgend: DDI) hierfür zuständig (§ 5 Gesundheitsgesetz [GesG; BGS 811.11]).

2. Gesuchseinreichung

Leistungserbringer nach KVG, welche beabsichtigen, Leistungen zulasten der OKP abzurechnen, haben ein entsprechendes Gesuch an das Gesundheitsamt (GESA) zu richten. Das Gesuch ist schriftlich, spätestens drei Monate vor Tätigkeitsaufnahme zulasten der OKP, mitsamt den vollständigen Unterlagen einzureichen. Welche Unterlagen konkret einzureichen sind, kann den entsprechenden auf der Homepage des GESA aufgeschalteten Formularen entnommen werden (<https://so.ch/verwaltung/departement-des-innern/gesundheitsamt/berufe-und-einrichtungen-des-gesundheitswesens/zulassung-von-ambulanten-leistungserbringern/>). Wird die Tätigkeitsaufnahme jedoch bereits im Jahr 2021 beabsichtigt, liegt die Zuständigkeit bei der SASIS AG. Diesfalls hat sich das Gesuch an Letztere zu richten.

Bei den einzureichenden Unterlagen handelt es sich um eine Bringschuld seitens der Gesuchsteller. Es liegt somit in ihrer Verantwortung, dem GESA die vollständigen, für die Zulassungsprüfung notwendigen Unterlagen einzureichen.

3. Mitwirkungspflicht

Sämtliche Personen und Einrichtungen, welche Dienstleistungen im Gesundheitsbereich anbieten, entsprechend auch Leistungserbringer im ambulanten Bereich, unterstehen der Aufsicht des DDI. Die in § 11 Abs. 4 GesG verankerte Meldepflicht im Bereich der Berufsausübungs- und Betriebsbewilligungen gilt ebenfalls für Leistungserbringer, welche zur Leistungserbringung zulasten der OKP zugelassen sind. Letztere haben dem GESA entsprechend sämtliche für die Zulassung relevanten Tatsachen (z.B. Aufnahme und Verlegung der Tätigkeit unter Angabe des Standortes, Änderung der Personalien, Praxisadresse, Wohnadresse oder Aufgabe der Tätigkeit) zu melden.

4. Zulassungsvoraussetzungen

Das KVG sieht neu vor, dass der Bundesrat für sämtliche Leistungserbringer im ambulanten Bereich die Zulassungsvoraussetzungen in der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) regelt. Für Ärztinnen und Ärzte werden jedoch bereits im KVG besondere Zulassungsvoraussetzungen normiert.

4.1. Fachpersonen

4.1.1. Allgemeine Voraussetzungen

Sämtliche Leistungserbringer im ambulanten Bereich müssen, damit sie Leistungen zulasten der OKP abrechnen können, folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie verfügen über eine kantonale bzw. kantonal anerkannte Berufsausübungsbewilligung oder sind gemäss kantonalem Recht zur Berufsausübung berechtigt.
- Sie erbringen den Nachweis, dass sie die erforderlichen Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV erfüllen:
 - qualifiziertes Personal: für die Leistungserbringung genügend erforderliches und entsprechend ausgebildetes Personal,
 - geeignetes Qualitätsmanagementsystem: gezielte und geplante Herangehensweise an die Umsetzung der Ziele des Leistungserbringers und die Strukturierung, Steuerung sowie stetige Optimierung der Abläufe durch Erfassung und Beschrieb der Aufbau- und Ablauforganisation,
 - geeignetes, internes Berichts- und Lernsystem sowie Anschluss an ein gesamtschweizerisch einheitliches Netzwerk zur Meldung von unerwünschten Ereignissen, sofern ein solches besteht,
 - erforderliche Ausstattung für die Teilnahme an nationalen Qualitätsmessungen.

Leistungserbringer, welche eine Tätigkeit gemäss der Medizinalberufe-, Psychologieberufe- oder Gesundheitsberufegesetzgebung des Bundes ausüben, benötigen in folgenden Fällen keine Berufsausübungsbewilligung:

- Sie verfügen über eine im Ausland erworbene Berufsqualifikation, welche sich auf Anhang III des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit oder auf Anhang K des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) berufen kann, oder:
- Sie verfügen über eine ausserkantonale Berufsausübungsbewilligung und bieten ihre Leistungen während längstens 90 Tagen pro Kalenderjahr an.

Sie haben die Tätigkeitsaufnahme jedoch dem GESA zu melden und verfügen über eine entsprechende im jeweiligen Register eingetragene Meldung des Kantons (vgl. Kommentar BAG zur Änderung der KVV und KLV vom 23. Juni 2021 [nachfolgend: Kommentar KVV/KLV], S. 6).

Die Gesuchsteller haben dem GESA im Zulassungsprozess der Leistungserbringer eine Selbstdeklaration einzureichen, mit welcher die Erfüllung der Qualitätsanforderungen gemäss Art. 58g KVV bestätigt und gleichzeitig dargelegt wird, in welcher Form die einzelnen Qualitätsanforderungen erfüllt werden. Eine vertiefte Überprüfung durch den Kanton kommt insbesondere bei Hinweisen auf eine nicht wahrheitsgemässe Selbstdeklaration oder bei fehlenden bzw. lückenhaften Informationen in Betracht.

Die Verbände der betreffenden Leistungserbringer und der Versicherer sind verpflichtet, gesamtschweizerisch geltende Verträge über die Qualitätsentwicklung bzw. Qualitätsverträge abzuschliessen und diese dem Bundesrat erstmals per 1. April 2022 zu unterbreiten. Die Leistungserbringer haben sich während der gesamten Dauer der Leistungserbringung zulasten der OKP an diese zu halten (vgl. Kommentar KVV / KLV, S. 24-26). Die Qualitätsverträge sind – sobald sie vom

Bundesrat genehmigt worden sind – für sämtliche Leistungserbringer, unabhängig von einer allfälligen Verbandsmitgliedschaft, bindend. Für gewisse Berufsgruppen bestehen derzeit noch keine Qualitätsverträge. Der Zulassungsprozess ist entsprechend stetig zu überprüfen, um bei Bedarf sowie aufgrund von neuen Erkenntnissen im Bereich der Qualitätsentwicklung notwendige Anpassungen vornehmen zu können. Es sollen insbesondere neu abgeschlossene oder revidierte Qualitätsverträge, die Entwicklungen im Bereich der Qualitätsmanagementsysteme sowie der Berichts- und Lernsysteme, der Entwicklungsstand von Netzwerken zur Meldung von unerwünschten Ereignissen, die Anforderungen zur Teilnahme an nationalen Qualitätsmessungen und die Erfahrungen, welche mit den Selbstdeklarationen gesammelt worden sind, berücksichtigt werden.

4.1.2. berufsspezifische Voraussetzungen

Die KVV und für Ärztinnen und Ärzte zusätzlich das KVG regeln für gewisse Berufsgruppen – nebst den vorgenannten allgemeinen Voraussetzungen – weitere, berufsspezifische Zulassungsvoraussetzungen, worauf nachfolgend im Einzelnen eingegangen wird:

a) Ärztinnen und Ärzte

Ärztinnen und Ärzte haben zusätzlich die Voraussetzungen nach Art. 37 Abs. 1 und 3 KVG zu erfüllen:

- Sie haben bei einem Vollzeitpensum drei Jahre im beantragten Fachgebiet an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte gearbeitet. Bei Teilzeitpensum verlängert sich die erforderliche Dauer anteilmässig. Ein 50 Prozent-Pensum ergibt z.B. eine erforderliche Dauer von sechs Jahren (vgl. FAQ des BAG zur Umsetzung der KVG-Änderung «Zulassung von Leistungserbringern» vom 1. Dezember 2021, Kap. 1.2 Bst. d).

Soweit nicht die Besitzstandsgarantie (vgl. Kap. 9.1) greift, ist die Voraussetzung in jedem Fall zu erfüllen. Die in Art. 4 der Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (VEZL; SR 832.103) vorgesehene Ausnahme, wonach bei einer Unterversorgung Ausnahmezulassungen gewährt werden konnten, ist aufgrund der abschliessend durch das KVG sowie die KVV geregelten Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr möglich.

- Sie erbringen den Nachweis über die notwendige Sprachkompetenz der Tätigkeitsregion mittels einer in der Schweiz abgelegten Sprachprüfung (vgl. Art. 38 Abs. 3 KVV, Referenzniveau C1). Die Nachweispflicht entfällt jedoch in folgenden Fällen:
 - schweizerische gymnasiale Maturität, bei welcher die Amtssprache der Tätigkeitsregion Grundlagenfach war,
 - ein in der Amtssprache der Tätigkeitsregion erworbenes eidgenössisches Diplom für Ärztinnen und Ärzte,
 - ein in der Amtssprache der Tätigkeitsregion erworbenes und nach Art. 15 des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11) anerkanntes ausländisches Diplom.
- Sie sind einer zertifizierten Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft nach Art. 11 Bst. a des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier (EPDG; SR 816.1) angeschlossen.

Darüber hinaus haben sie einen eidgenössischen Weiterbildungstitel im Fachgebiet nach dem MedBG, für das die Zulassung beantragt wird, vorzuweisen. Die Zulassung betrifft jeweils das dem Gesuch zu entnehmende Fachgebiet. Eine Ärztin bzw. ein Arzt mit mehreren Weiterbildungstiteln hat entsprechend für jedes Fachgebiet, für welches Leistungen zulasten der OKP erbracht werden sollen, eine Zulassung zu beantragen. Beschränkungen der Anzahl zugelassener Ärztinnen und Ärzte durch den Kanton bleiben vorbehalten (vgl. Art. 38 Abs. 2 KVV, Art. 55a KVG und Verordnung über die bedarfsabhängige Zulassung von Ärzten und Ärztinnen [Zulassungsstopp-Verordnung; BGS 811.131]).

b) Zahnärztinnen und Zahnärzte

Nebst den allgemeinen Voraussetzungen haben Zahnärztinnen und Zahnärzte zusätzlich während drei Jahren eine praktische Tätigkeit in einer zahnärztlichen Praxis oder einem zahnärztlichen Institut vorzuweisen (vgl. Art. 42 Bst. b KVV).

Überdies erbringen Zahnärztinnen und Zahnärzte – sofern sie über die entsprechende Zulassung verfügen – nur einen Teil ihrer Leistungen zulasten der OKP. Betroffen sind zahnärztliche Behandlungen, welche durch eine schwere nicht vermeidbare Erkrankung des Kausystems oder eine schwere Allgemeinerkrankung und ihre Folgen bedingt und notwendig sind (Art. 31 KVG).

c) Hebammen und Entbindungspfleger

Hebammen und Entbindungspfleger haben ergänzend eine praktische Tätigkeit von zwei Jahren bei einer gestützt auf die KVV zugelassenen Hebamme, in einer geburtshilflichen Abteilung eines Spitals oder in einer Organisation der Hebammen (jeweils unter der Leitung einer nach KVV zugelassenen Hebamme) vorzuweisen (vgl. Art. 45 Bst. b KVV).

d) Physio- und Ergotherapeuten bzw. -therapeutinnen, Pflegefachpersonen und Ernährungsberaterinnen bzw. Ernährungsberater

Die betreffenden Berufsgruppen haben zusätzlich einen Nachweis über eine praktische Tätigkeit von zwei Jahren bei einer nach der KVV zugelassenen entsprechenden Fachperson oder einer (unter ihrer Aufsicht) dafür vorgesehenen Organisation oder einem Spital (bei Pflegefachpersonen allenfalls auch Pflegeheim) zu erbringen (vgl. Art. 47 Bst. b, Art. 48 Bst. b, Art. 49 Bst. b und Art. 50a Bst. b KVV).

Überdies haben sie ihren Beruf selbstständig und auf eigene Rechnung auszuüben (Art. 47 Bst. c, Art. 48 Bst. c und Art. 49 Bst. c KVV).

e) Logopädinnen und Logopäden

Logopädinnen und Logopäden haben über eine vom Kanton anerkannte dreijährige theoretische und praktische Fachausbildung als Logopädin bzw. Logopäde mit erfolgreich absolvierter Prüfung in den Fächern Linguistik, Logopädie, Medizin, Pädagogik, Psychologie und Recht vorzuweisen (Art. 50 Bst. b KVV).

Des Weiteren haben sie eine praktische Tätigkeit von zwei Jahren in klinischer Logopädie (überwiegend im Erwachsenenbereich) und davon mindestens ein Jahr in einem Spital – unter fachärztlicher Leitung (Oto-Rhino-Laryngologie, Psychiatrie, Kinderpsychiatrie, Phoniatrie oder Neurologie) und im Beisein einer nach KVV zugelassenen Logopädin bzw. zugelassenen Logopäden – vorzuweisen. Ein Jahr der praktischen Tätigkeit kann unter fachärztlicher Leitung und Begleitung einer nach KVV zugelassenen Logopädin bzw. eines nach KVV zugelassenen Logopäden in einer Facharztpraxis oder Organisation der Logopädie, welche nach KVV zugelassen sind, absolviert werden (Art. 50 Bst. c KVV).

Zudem haben sie ihren Beruf selbstständig und auf eigene Rechnung auszuüben (Art. 50 Bst. d KVV).

f) Neuropsychologinnen und Neuropsychologen

Neuropsychologinnen und Neuropsychologen haben zusätzlich folgende Abschlüsse vorzuweisen (Art. 50b Bst. b KVV):

- anerkannter Abschluss in Psychologie sowie eidgenössisch oder als gleichwertig anerkannter Weiterbildungstitel in Neuropsychologie nach dem Bundesgesetz über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG; SR 935.81) oder,
- anerkannter Abschluss in Psychologie gemäss dem PsyG und Fachtitel Neuropsychologie der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen.

Sie haben ihren Beruf selbstständig und auf eigene Rechnung auszuüben (Art. 50b Bst. c KVV).

g) Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten (per 1. Juli 2022)

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 19. März 2021 entschieden, den Zugang zu psychotherapeutischen Leistungen zu vereinfachen und das bisher geltende Delegationsmodell, wonach die Therapeutinnen und Therapeuten unter ärztlicher Aufsicht tätig sind, abzuschaffen und dieses durch ein Anordnungsmodell zu ersetzen. Neu können psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten ab 1. Juli 2022 nach ärztlicher Anordnung selbstständig zulasten der OKP tätig sein (vgl. auch nArt. 11a Abs. 1 Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung [Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31]). Für die Zulassung wird nebst den allgemeinen Voraussetzungen eine klinische Erfahrung von drei Jahren vorausgesetzt. Ein Jahr hat mindestens in einer psychotherapeutisch-psychiatrischen Einrichtung, welche über eine der folgenden Anerkennungen des Schweizerischen Instituts für ärztliche Weiter- und Fortbildung verfügt, zu erfolgen:

- ambulante oder stationäre Weiterbildungsstätte der Kategorie A oder B nach dem Weiterbildungsprogramm «Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie» vom 1. Juli 2009 in der Fassung vom 15. Dezember 2016,
- Weiterbildungsstätte der Kategorien A, B oder C nach dem Weiterbildungsprogramm «Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie» vom 1. Juli 2006 in der Fassung vom 20. Dezember 2018.

Ausnahmen von den vorerwähnten Vorgaben lassen sich Abs. 5 der Übergangsbestimmungen zur Änderung der KVV vom 23. Juni 2021 entnehmen (vgl. Kap. 9.2).

Die Berufsausübung hat selbstständig und auf eigene Rechnung zu erfolgen (nArt. 50c Bst. c KVV).

Die Versicherungen übernehmen die Kosten für Leistungen der delegierten Psychotherapie längstens bis am 1. Januar 2023 (vgl. Übergangsbestimmung zur Änderung der KLV vom 23. Juni 2021).

h) Podologinnen und Podologen

Als weiteres Kriterium haben Podologinnen und Podologen ein Diplom einer höheren Fachschule gemäss Rahmenlehrplan Podologie vom 12. November 2010 in der Fassung vom 12. Dezember 2014 oder eine gleichwertige Ausbildung gemäss Ziffer 7.1 des Rahmenlehrplans vorzuweisen (Art 50d Bst. b KVV).

Nach Erhalt des Diploms haben sie zudem eine zweijährige praktische Tätigkeit bei einer nach der KVV zugelassenen Podologin bzw. einem nach KVV zugelassen Podologen, einer Organisation der Podologie, welche nach KVV zugelassen ist, oder in einem Spital, einer Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause oder einem Pflegeheim (jeweils unter der Leitung einer nach KVV zugelassenen Podologin bzw. eines nach KVV zugelassenen Podologen) auszuüben (Art. 50d Bst. c KVV).

Ausnahmen betreffend die erforderliche Ausbildung sowie die zweijährige praktische Tätigkeit sind in den Abs. 6 und 7 der Übergangsbestimmungen zur Änderung der KVV vom 23. Juni 2021 festgehalten (vgl. Kap. 9.3)

Darüber hinaus hat die Berufsausübung selbstständig und auf eigene Rechnung zu erfolgen (Art. 50d Bst. d KVV).

4.2. Organisationen / Einrichtungen

4.2.1. Zulassungsvoraussetzungen

Organisationen der Chiropraktik, der Hebammen, der Physiotherapie, der Ergotherapie, der Logopädie, der Ernährungsberatung, der Neuropsychologie, der Podologie, der Krankenpflege und Hilfe zu Hause und per 1. Juli 2021 der psychologischen Psychotherapie unterstehen folgenden für die Zulassung relevanten Voraussetzungen:

- Sie verfügen über eine kantonale Betriebsbewilligung.

- Sie haben den örtlichen, zeitlichen, sachlichen und personellen Tätigkeitsbereich festgelegt.
- Die Leistungen werden durch Personen erbracht, welche die Zulassungsvoraussetzungen für den entsprechenden Tätigkeitsbereich gemäss KVV (BAB/kantonale Zulassung, praktische Erfahrung, erforderliche Ausbildung etc.) erfüllen (vgl. Kap. 4.1); bei Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause wird lediglich vorausgesetzt, dass die Organisation über das erforderliche Fachpersonal, das eine dem Tätigkeitsbereich entsprechende Ausbildung hat, verfügt.
- Sie verfügen über die für die Leistungserbringung notwendigen Einrichtungen,
- Sie erfüllen die obgenannten Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV.

Für Laboratorien, Abgabestellen für Mittel und Gegenstände, Geburtshäuser sowie Transport- und Rettungsunternehmen bestehen spezifische Zulassungsvoraussetzungen. Diese lassen sich den Art. 54 ff. KVV entnehmen.

Angestellte universitäre Medizinalpersonen, nicht-universitäre Gesundheitsfachpersonen oder Personen der Psychologie sind keine Leistungserbringer im Sinne des KVG. Sie können in ambulanten Einrichtungen in einem Anstellungsverhältnis Dienstleistungen erbringen. Der verantwortliche und abrechnungsberechtigte Leistungserbringer ist jedoch immer die ambulante Einrichtung als juristische Person (vgl. Kommentar KVV / KLV, S. 5). Es können Personen in praktischer Ausbildung, welche die Zulassungsvoraussetzungen (noch) nicht erfüllen, beschäftigt werden. Diese arbeiten jeweils unter Aufsicht und Verantwortung einer derselben Berufsgattung angehörenden Person, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

4.2.2. Ärztliche Einrichtungen

Einrichtungen, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärztinnen und Ärzte dienen, werden nur zugelassen, sofern:

- die Ärztinnen und Ärzte die in Kapitel 4.1 aufgeführten strengeren Zulassungsvoraussetzungen (inkl. Anschluss an eine zertifizierte Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft nach Art. 11 Bst. a EPDG) erfüllen. Auch hier bleiben die Beschränkungen der Anzahl zugelassener Ärztinnen und Ärzte durch den Kanton vorbehalten (vgl. Art. 39 KVV, Art. 55a KVG sowie Zulassungsstopp-Verordnung),
- die Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV erfüllt sind,
- eine kantonale Betriebsbewilligung vorliegt.

Spitäler und Spitalambulatorien sind keine ärztlichen Einrichtungen gemäss Art. 36a KVG.

5. Modalitäten der Zulassung

5.1. Prüfungsumfang

In Art. 36 KVG wird festgehalten, dass Leistungserbringer nur von jenem Kanton zugelassen sind, auf dessen Gebiet sie tätig sind. Beabsichtigen sie, auch in einem anderen Kanton Leistungen zu lasten der OKP zu erbringen, ist beim jeweiligen Kanton ebenfalls ein entsprechendes Gesuch einzureichen (Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung [Zulassung von Leistungserbringern] vom 9. Mai 2018 [BBI 2018 3125 ff., 3155; nachfolgend [Botschaft KVG]). Eine Anerkennung von ausserkantonalen Zulassungen oder eine – wie im Bereich der Berufsausübungs- und Betriebsbewilligungen existierende – bewilligungsfreie Tätigkeit von 90 Arbeitstagen pro Jahr ist hinsichtlich der Zulassungen zur Leistungserbringung zu lasten der OKP gesetzlich nicht vorgesehen. Daraus folgt, dass jeder Kanton die Zulassungsvoraussetzungen vollumfänglich zu prüfen hat.

5.2. Einschränkungen der Zulassung

Zulassungen, Leistungen zulasten der OKP zu erbringen, können in fachlicher, zeitlicher und räumlicher Art eingeschränkt werden. Die Einschränkungen werden in Form von Auflagen in der entsprechenden Zulassungsverfügung festgehalten. Einschränkungen erfolgen insbesondere aus Gründen der Qualitätssicherung, der Integration ins Gesundheitssystem, der Patientensicherheit und Stabilisierung der Gesundheitskosten.

5.3. Erlöschen der Zulassung

Erteilte Zulassungen sind solange gültig, wie die Leistungserbringer im Kanton tätig sind. Bei der Aufgabe der Tätigkeit im Kanton oder Aufgabe des Betriebs, erlischt die Zulassung entsprechend. Nach Erlöschen der Zulassung ist diese bei beabsichtigter Wiederaufnahme bzw. Neuaufnahme der Leistungserbringung zulasten der OKP im Kanton neu zu beantragen.

Überdies erlischt bei der Aufgabe der Tätigkeit im Kanton oder bei der Aufgabe des Betriebs auch die entsprechende Berufsausübungs- oder Betriebsbewilligung (vgl. § 13 Abs. 1 Bst. d und § 23 Abs. 1 Bst. c GesG). Da die Berufsausübungsbewilligung und allenfalls Betriebsbewilligung eine notwendige Voraussetzung für die Erteilung der Zulassung zur Leistungserbringung zulasten der OKP bilden, sind die betreffenden Voraussetzungen diesfalls ohnehin nicht (mehr) erfüllt.

6. Gebühren

Es werden gestützt auf die §§ 40 ff. des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) für die Ausstellung von Zulassungsverfügungen und entsprechender Zulassungsentzugs- und Disziplinarverfügungen Gebühren erhoben.

Für die Zulassungsbewilligungen von Leistungserbringern betreffend die Leistungserbringung zulasten der OKP oder allfälligen Verweigerungen wird eine Gebühr im Rahmen von CHF 100.00-CHF 1'000.00 erhoben (§ 41 Abs. 2 Bst. b GT).

Die Gebühr im Rahmen von Zulassungsentzugs- und Disziplinarverfahren kann zwischen CHF 500.00 und CHF 5'000.00 variieren (§ 44 GT).

7. Leistungserbringerregister (LeReg)

Neu ist ein Leistungserbringerregister (LeReg) vorgesehen, in welchem sämtliche Leistungserbringer aus dem ambulanten Bereich erfasst werden, die zulasten der OKP Leistungen abrechnen können. Das LeReg dient insbesondere dem kantonalen Informationsaustausch und der Information der Versicherer und Versicherten. Die Registerführung erfolgt durch das Eidgenössische Departement des Innern (EDI), welches die Aufgabe an Dritte delegieren kann. Die Öffentlichkeit soll drei Jahre nach Inkrafttreten der sich zurzeit in Erarbeitung befindenden gesetzlichen Grundlage Zugang zum LeReg erhalten.

8. Sanktionen

Verletzen Leistungserbringer im ambulanten Bereich die Anforderungen an die Leistungsqualität, die unter die Zulassungsvoraussetzungen oder unter die erteilten Auflagen fallen, ist der Rechtsdienst des DDI für die Durchführung entsprechender Disziplinarverfahren zuständig. Er kann gemäss Art. 38 Abs. 2 KVG folgende Massnahmen anordnen:

- Verwarnung (Bst. a),
- Busse bis zu CHF 20'000.00 (Bst. b),
- Entzug der Zulassung zur Leistungserbringung zulasten der OKP für das ganze oder einen Teil des Tätigkeitsspektrums für längstens ein Jahr (Bst. c),
- Definitiver Entzug der Zulassung zur Leistungserbringung zulasten der OKP für das ganze oder einen Teil des Tätigkeitsspektrums (Bst. d).

Die Versicherer können in begründeten Fällen den Zulassungszug beim Rechtsdienst des DDI beantragen. Dieser trifft anschliessend die erforderlichen Massnahmen (Art. 38 Abs. 3 KVG).

Bei Verletzung von anderen gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Qualität von Leistungserbringern erfolgt eine allfällige Sanktionierung durch das Schiedsgericht gemäss dem Verfahren nach Art. 59 KVG (vgl. Botschaft KVG, S. 3157).

9. Übergangsbestimmungen

9.1. Besitzstand für bereits zugelassene Leistungserbringer

Für Leistungserbringer, welche vor 1. Januar 2022 bereits für die Leistungserbringung zulasten der OKP zugelassen waren, gilt die Besitzstandsgarantie. Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des KVG vom 19. Juni 2020 hält entsprechend fest, dass Leistungserbringer nach Art. 35 Abs. 2 Bst. a-g, m und n KVG, die nach bisherigem Recht zur Tätigkeit zulasten der OKP zugelassen waren, nach Art. 36 KVG des neuen Rechts als vom Kanton zugelassen gelten, auf dessen Gebiet sie die Tätigkeit bei Inkrafttreten des Artikels ausgeübt haben.

Sie müssen entsprechend kein neues Zulassungsgesuch einreichen. Dasselbe gilt, sofern die bisher zuständige SASIS AG eine befristete Zulassung erteilt hat, welche im neuen Jahr 2022 abläuft. Auch in solchen Konstellationen muss keine neue Zulassung beantragt werden.

Bei der Verlegung der Tätigkeit in einen anderen Kanton, bei Praxisübergabe an einen neuen Leistungserbringer oder sofern bereits zugelassene Ärztinnen und Ärzte in einem anderen Fachgebiet beabsichtigen, Leistungen zulasten der OKP zu erbringen, gelten jedoch die neuen Bestimmungen. Diesfalls ist beim jeweiligen Kanton ein entsprechendes Gesuch zu stellen.

Waren Leistungserbringer in der Vergangenheit auf dem beantragten Kantonsgebiet zur Leistungserbringung zulasten der OKP berechtigt und haben sie die entsprechende Tätigkeit bereits einige Jahre nicht mehr im beantragten Kantonsgebiet ausgeübt, ist die Zulassung – sofern keine berechtigten Gründe (Krankheit, Mutterschaft etc.) vorliegen – erloschen. Folglich greift die Besitzstandsgarantie in solchen Fällen nicht. Die Leistungserbringer haben eine neue Zulassung zu beantragen und unterliegen den neuen gesetzlichen Bestimmungen (vgl. FAQ des BAG zur Umsetzung der KVG-Änderung «Zulassung von Leistungserbringern» vom 1. Dezember 2021, Kap. 1.2 Bst. g).

9.2. Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten

Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten, welche per 1. Juli 2022 über eine psychotherapeutische Berufserfahrung in der psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung von mindestens drei Jahren verfügen, die von einer qualifizierten Supervision begleitet wurde, werden zugelassen, auch wenn diese Berufserfahrung die Voraussetzungen nach Art. 50c Bst. b KVV nicht erfüllt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Mindestdauer entsprechend (vgl. Abs. 5 Übergangsbestimmungen zur Änderung der KVV vom 23. Juni 2021).

Gestützt auf die Angaben der Berufsverbände der psychologischen PsychotherapeutInnen und PsychologInnen (FSP, SBAP und ASP) ist bei Personen, die bei einer Psychiaterin bzw. einem Psychiater delegiert oder in einer ambulanten oder stationären psychiatrischen Einrichtung gearbeitet haben, davon auszugehen, dass das Kriterium der qualifizierten Supervision erfüllt ist.

Hingegen ist die qualifizierte Supervision zu belegen, sofern die betreffenden Personen selbstständig oder in einer anderen Institution der psychiatrisch-psychotherapeutischen Versorgung (keine SIWF-Institution) gearbeitet haben. Supervisorinnen und -visoren sind diesfalls ärztliche und psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten, die bereits vor mindestens fünf Jahren ihre Fachausbildung abgeschlossen haben. Bei Selbstständigen genügt der Nachweis von 21 Stunden für drei Jahre Vollzeitäquivalent.

9.3. Podologinnen und Podologen

Podologinnen und Podologen, welche per 1. Juli 2022 über eine kantonale Bewilligung zur Behandlung von Risikopersonen in eigener fachlicher Verantwortung verfügen, sind gestützt auf Abs. 6 der Übergangsbestimmungen zur Änderung der KVV vom 23. Juni 2021 zugelassen, wenn sie Inhaberin bzw. Inhaber eines der folgenden Abschlüsse sind:

- Fähigkeitszeugnis als Podologin bzw. Podologe des Schweizerischen Podologen-Verbands (SPV),
- Fähigkeitszeugnis des Fachverbandes Schweizerischer Podologen (FSP),
- Diplom als Podologin bzw. Podologe des Kantons Tessin ergänzt mit dem bestandenen Kurs über den diabetischen Fuss des Centro professionale sociosanitario (CPS) Lugano in Zusammenarbeit mit der Unione dei podologi della Svizzera italiana (UPSII).

Verfügen Podologinnen und Podologen per 1. Juli 2022 über einen der vorgenannten Abschlüsse oder einen Abschluss nach Art. 50d Bst. b KVV oder erwerben sie innert zwei Jahren ein Diplom nach Art. 50d Bst. b KVV, wird jede praktische Tätigkeit nach Erwerb des Diploms als Podologin bzw. Podologe vor dem Inkrafttreten der Änderung per 1. Juli 2022 und während vier Jahren danach für die Beurteilung der Erfüllung des Erfordernisses der zweijährigen praktischen Tätigkeit nach Art. 50d Bst. c KVV angerechnet, auch wenn die Tätigkeit die entsprechenden Voraussetzungen nicht erfüllt (vgl. Abs. 7 Übergangsbestimmungen zur Änderung der KVV vom 23. Juni 2021).